

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Esslinger Vocalensemble e. V.“ und hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Hierfür soll insbesondere auch die Jugend gewonnen werden.
- (2) Dieser Zweck soll erreicht werden durch
 - umfassendes Studium von Chorliteratur im Rahmen regelmäßiger Chorproben,
 - Veranstaltung von Chorkonzerten,
 - Mitwirkung bei Veranstaltungen gemeinnütziger und kultureller Art. Parteiliche Bindungen dürfen nach keiner Seite eingegangen werden.
- (3) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Chormusik ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Esslinger Vocalensembles e. V. einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Esslinger Vocalensembles e. V. verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Esslinger Vocalensembles e. V. kann jeder sein, der aktiv oder passiv im Sinn von § 2 dieser Satzung mitarbeiten will.

§ 4 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, wobei der Auftritt in öffentlichen Konzerten den regelmäßigen Besuch und die aktive Beteiligung an den vorhergehenden Chorproben voraussetzt.
- (3) Vereinsmitglieder können zu allen Ämtern gewählt werden. Die mit einem Amt betrauten Vereinsmitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Alle Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Vereinsmitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Anordnung des Vereinsvorstands zu befolgen.
- (6) Ferner verpflichten sich die Vereinsmitglieder,
 - die Bestrebungen und Ziele des Vereins, insbesondere durch regelmäßige Mitarbeit in den Chorproben, mit allen Mitteln zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
 - den Vereinsbeitrag regelmäßig und pünktlich zu entrichten.

§ 5 Aufnahme und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme aktiver Vereinsmitglieder setzt die Zustimmung des Chorleiters voraus.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluß oder durch Streichung des Vereinsmitglieds. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit dem Ende des Kalenderjahrs rechtswirksam.
- (3) Vereinsmitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich vereinschädigend verhalten, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dabei genügt eine einfache Mehrheit. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Vereinsmitglied vom Vorstand zu hören.
- (4) Mit dem Tod, dem Austritt, dem Ausschluß oder der Streichung eines Vereinsmitglieds erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein. Das Vereinsmitglied bleibt aber dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches Vereinseigentum ist unaufgefordert zurückzugeben.

§ 7 Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Arbeit erhebt das Esslinger Vocalensemble e. V. Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal eines Kalenderjahres fällig. Beschäftigungslosen Mitgliedern kann der Beitrag auf Antrag gestundet und in besonderen Fällen teilweise oder ganz erlassen werden. Wirken im Verein mehrere Mitglieder einer Familie mit, so ist ein Familienbeitrag zu zahlen. Jugendliche Vereinsmitglieder zahlen einen Jugendbeitrag.
- (3) Bei Beitragsrückständen ergeht eine Mahnung. Wird dieser nicht Folge geleistet, so kann der Beitrag mittels Postauftrag erhoben werden. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vereinsmitglieds.

§ 8 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des satzungsgemäßen Vereinszwecks verwendet. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.
- (2) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kas senbestand und sämtlichem Inventar besteht.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 9 Organe des Esslinger Vocalensembles e. V.

Organe des Esslinger Vocalensembles e. V. sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Esslinger Vocalensembles e. V. zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Chorarbeit und entscheidet verbindlich über alle Angelegenheiten im Esslinger Vocalensemble.
- (3) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Im ersten Quartal eines Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung als Hauptversammlung stattfinden. Über folgende Tagesordnung ist grundsätzlich in jeder Hauptversammlung zu beraten und zu beschließen:
 - Protokoll,

- Geschäftsbericht,
 - Kassenbericht,
 - Entlastung des alten Vorstands,
 - alle zwei Jahre Wahl des neuen Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Jahresprogramm,
 - Verschiedenes.
- (4) Der Termin zu einer Mitgliederversammlung samt Tagesordnung muß zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorsitzenden allen Mitgliedern bekanntgegeben werden. Anträge zu einer Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in den Händen des Vorstands sein.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

§ 11 Der Vorstand und seine Befugnisse

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen:
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Chorleiter.
- (2) Der Vorstand führt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Chorarbeit. Er faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Geschäften, die das Vereinsvermögen betreffen, ist das Einverständnis der übrigen Vorstandsmitglieder einzuholen. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zum Vornehmen von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verhandlungen des Vorstands und beruft den Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Ausschüsse zur Beratung und Beschlußfassung ein, sooft es die Lage der Geschäfte erfordert oder dies drei Vorstandsmitglieder beantragen. Die Einberufung muß schriftlich erfolgen.
- (4) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leisten.
- (5) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Außerordentliche Vorstandssitzungen können mit Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern kurzfristig einberufen werden.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 12 Vorstandswahl

- (1) Der Vorstand mit Ausnahme des Chorleiters wird von der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Wahl des Vorstands ist schriftlich und geheim vorzunehmen, falls nicht einstimmig eine Wahl durch Handzeichen beschlossen wird. Für die Wahl des Vorstands genügt eine einfache Mehrheit. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen, werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

§ 13 Der Chorleiter

Der Chorleiter wird auf Vorschlag des Vorstands im Rahmen einer Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Eine eventuelle Abwahl erfolgt durch Beschluß einer Mitgliederversammlung.

§ 14 Ausschüsse

Außerhalb des Vorstands werden folgende Personen von der Mitgliederversammlung gewählt:

- (1) Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ihm obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstands, der Mitgliederversammlungen und der Ausschusssitzungen erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Versammlung ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu beurkunden. Dasselbe gilt für die Mitgliederversammlung. Der Schriftführer hat bei der nächsten Mitgliederversammlung den Inhalt des Protokolls zu verlesen.
- (2) Alle zwei Jahre wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuß von drei Personen aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuß nicht angehören. Der vom Wahlausschuß aus seinen Reihen gewählte Leiter hat in der Hauptversammlung die Entlastung des alten Vorstands und die Neuwahlen vorzunehmen. Der Wahlausschuß hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Hauptversammlung vorgelegt. Vorschläge aus der Mitgliedschaft sind mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung einem Mitglied des Wahlausschusses bekanntzugeben.
- (3) Jährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Jährlich sollte mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Ein Kassenprüfer hat bei der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Kassierers zu beantragen.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 16 Satzungsänderung

Die Abänderung dieser Satzung kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Für die Beschlußfähigkeit gelten die Bestimmungen für Mitgliederversammlungen aus § 10 (7).

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluß gelten dieselben Bestimmungen wie bei § 16 (Satzungsänderung), jedoch sind hierzu mindestens 90% der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die gleiche Mitgliederversammlung. Der Beschluß muß sich an die Bestimmungen des § 18 halten.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens

Das gesamte Vereinsvermögen in Geld- und Sachwerten wird während des Bestehens des Vereins ausschließlich im Interesse des Chorgesangs verwendet. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen unter dem Namen Esslinger Vocalensemble neu zu gründenden Verein. Voraussetzung hierfür ist, daß dieser Verein die in dieser Satzung genannten Zwecke und Ziele verfolgt, seine Existenzfähigkeit mindestens drei Jahre bewiesen hat und als gemeinnützig anerkannt ist. Erfolgt innerhalb von fünf Jahren nach der Vereinsauflösung keine solche Neugründung, so fällt das Vereinsvermögen der Stadt Esslingen am Neckar zu. Das gilt auch im Falle der Aufhebung des Verein oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks. Das Vermögen ist zu allen Zeiten in einer dem früheren Vereinszweck entsprechenden Weise zu verwalten.

Diese Satzung wurde am 05.04.1995 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Esslinger Vocalensemble e.V.